

# Satzung der Dartliga Freudenstadt e.V.



## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Dartliga Freudenstadt e.V.  
Er hat seinen Sitz in Freudenstadt  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein Dartliga Freudenstadt e.V. mit Sitz in Freudenstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >Steuerbegünstigte Zwecke< der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Maßnahmen/geeigneten Aktivitäten auf dem Gebiet des Dartsports. Diese Zielsetzung und der Zweck des Vereins werden insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

- Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und Öffentlichkeit über den Dartsport
- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Dartsport
- Abhaltung von Turnieren, Rundenspielen
- Zusammenarbeit mit Verbänden, Organisationen sowie öffentlich rechtlichen Trägern auf dem Gebiet des Dartsports
- Unterweisung seiner Mitglieder in den Regeln des Dartsports

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausführung der Rundenspiele/ Ligabetrieb.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Die Beitrags- und Gebührenordnung kann bestimmen, dass Vorstandsmitglieder und beauftragte Projektleiter, die konkrete Aufgaben übernehmen, eine Aufwandsentschädigung, die nicht über das gewöhnliche Maß hinausgeht, erhalten.

8. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

9. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

10. Vorstandsmitglieder und Funktionäre des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Eine Beitrags- und Finanzordnung kann vorsehen, dass unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben Aufwandsentschädigungen bezahlt werden können.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

2. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen. Eine Ehrenordnung legt fest wann und wie ein Ehrenmitglied gewählt wird.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder haben sich aus der Satzung ergebende Pflichten, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere für den Spielbetrieb. Die Spielregeln sind einzuhalten.

3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen.

4. Jedes Mitglied hat sich bei der Ausübung des Dartsports sportlich und fair und zu jeder Zeit so zu verhalten, dass zu keiner Zeit das Ansehen des Dartsports durch dessen Verhalten und Aussagen geschadet wird.

5. Jedes Mitglied des Vereins hat 1 Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

#### **§ 5 Beginn/ Ende Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Verein schriftlich beantragt werden mit der Beitrittserklärung.

2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor den Vereinsorganen zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Erstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Umlagen, Strafgebühren, usw. ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von dem Vorstand und Ausschuss beschlossen wird.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

- Der Vorstand
- Mitgliederversammlung
- Der Ausschuss

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1.Vorsitzenden,
- dem 2.Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Ligasekretär,
- dem Kassier.

2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und dem 2.Vorsitzenden vertreten. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Der 2.Vorsitzende ist vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann eine Geschäftsordnung erstellen und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Satzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise berufene Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
- Entlastung des Vorstands, (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen
- Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins zu bestimmen
- Die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher schriftlich (postalisch, per Email und/ oder durch Aushang im Ligalokal) durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein durch Anmeldung einer Mannschaft zuletzt bekanntem Ligalokal.

3. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich (postalisch oder per Email) einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

6. Spätere Anträge während der Mitgliederversammlung (Dringlichkeitsanträge) müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## **§ 10 Der Ausschuss**

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Vorstandes,
- bis zu 6 Beisitzer.

2. Die Beisitzer werden als Ausschussmitglieder in die Vorstandschaft gewählt. Deren Funktion (z.B. Staffelleiter, Pressewart, Turnierleiter o.ä.) wird durch die Vorstandschaft bestimmt.

3. Der Ausschuss ist zuständig für sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit nicht der Vorstand oder die Mitgliederversammlung zuständig ist. Über zweckgebundene Ausgaben, die von der MV beschlossen sind, entscheidet er unbeschränkt.

4. Sitzungen des Ausschusses beruft der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, ein. Der Einhaltung einer Frist bedarf es nicht. Der Ausschuss ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangen.

5. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Ausschussmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Ausschussmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

6. Aufgabe des Ausschusses ist:

- Vierteljährlich den Bericht der Vorstandschaft entgegenzunehmen.
- Zusammen mit der Vorstandschaft wichtige Entscheidungen zu treffen, insbesondere über erhebliche Ausgaben.

7. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandschaftsmitglieder oder mehr als die Hälfte des Ausschusses anwesend sind.

## **§ 11 Stimmrecht/ Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist somit ausgeschlossen.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen eines Mitglieds ausdrücklich verlangt wird.

5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bei Zweckänderung oder Namensänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

## **§ 12 Kassenprüfer**

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 13 Haftpflicht**

1. Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern bzw. Wirten/Automatenaufstellern gegenüber nicht.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Zur Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins bedarf es der Ankündigung gegenüber aller erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, ein Kassenprüfer und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freudenstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vorzugsweise zur Förderung des Sports im Landkreis Freudenstadt.

4. Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts (Amtsgericht Freudenstadt) anzumelden.

## **§ 15 Weitere Bestimmungen**

1. Weitere Einzelheiten werden geregelt in:

- Beitragsordnung
- Spielregeln

2. Diese werden von dem Vorstand und dem Ausschuss festgelegt und beschlossen.